

Az.: 2 B 133/10
11 L 100/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Bundespolizeidirektion Pirna
Rottwerndorfer Straße 22, 01796 Pirna

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Abordnung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Richter am
Obergericht Dehous als Berichterstatter nach § 87a VwGO

am 16. August 2010

beschlossen:

Das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird eingestellt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. April 2010 - 11 L 100/10 - wird für wirkungslos erklärt.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht für beide Rechtszüge auf jeweils 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und der Beschluss des Verwaltungsgerichts für unwirksam zu erklären (§ 173 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 VwGO, wonach das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden hat, wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. Davon ausgehend hat hier der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen. Sein Antrag wäre voraussichtlich ohne Erfolg geblieben. Das Verwaltungsgericht ist im Einklang mit der Rechtsprechung des Senates davon ausgegangen, dass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nur der Fällen der offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Abordnungsverfügung oder einer unzumutbaren Härte in Frage kommt (vgl. Beschl. des Senats v. 8.6.2010 - 2 B 132/10 -).

Die Verfügung ist zunächst nicht offensichtlich rechtswidrig. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt, bedurfte es einer gesetzlich vorgesehenen Mitbestimmung des Personalrates nach § 76 Abs. 1 Nr. 5 BPersVG wegen der Dauer der Abordnung von lediglich drei Monaten nicht. Soweit der Antragsteller aus der Dienstvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundespolizei-Hauptpersonalrat vom 28.5.2008 zur personellen Umsetzung der Neuorganisation der Bundespolizei für Polizeivollzugs- und Verwaltungsbeamte eine Beteiligungspflicht der Personalvertretung ableiten will, dürfte dies fehlgehen. Die Dienstvereinbarung sieht nach ihrem Wortlaut eine Beteiligung der Personalvertretung nur bei der „Setzung“ vor. Damit sind Maßnahmen anlässlich der personellen Umstrukturierung gemeint, nicht davon unabhängige kurzfristige Abordnungen.

Es liegt auch kein unzumutbarer Härtefall vor. Vielmehr ist es ein üblicher und vielfach vorkommender Fall, dass ein Polizist für mehrere Monate an eine andere Dienststelle abgeordnet wird. Dem Betroffenen und seiner Familie obliegt es, Vorkehrungen für die dreimonatige Abwesenheitszeit zu treffen. Dies gilt auch dann, wenn - wie hier - die Ehefrau des Antragstellers eine Wirbelsäulenerkrankung hat und nicht schwer heben darf. Auch dies stellt keinen besonderen oder unzumutbaren Härtefall dar, sondern einen Fall, der eine Vielzahl von Beamten und Familienmitgliedern betrifft. Kann die Ehefrau des Antragstellers die Kinder nicht zur Kindertagesstätte bringen, obliegt es dem Antragsteller und seiner Ehefrau, für einen anderen Transport der Kinder, z. B. durch Nachbarn, Freunde oder Verwandte Rechnung zu tragen. Auch wie der Antragsteller die während seiner Abordnung benötigten Gegenstände an den neuen Dienstort bringt, z. B. durch Aufgabe bei der Deutschen Bahn oder auf andere Weise, und wie er zu seinem neuen Dienstort kommt, obliegt seiner Entscheidung. Ein unzumutbarer Härtefall folgt hieraus schon deshalb nicht, weil dieser Transport von allen abgeordneten Beamten sicherzustellen ist.

Die Streitwertfestsetzung und Abänderung der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht folgen aus § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Wegen der Vorläufigkeit der Eilentscheidung halbiert das Gericht den Regelstreitwert. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sind die Streitwerte der beiden Anträge nicht zusammenzurechnen, weil sie wirtschaftlich den selben Gegenstand betreffen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 5.11.2009 - NC 2 B 337/09 -, juris; und v. 5.10.2007, DÖV 2008, 735).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.: Dehoust

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle